

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/042
öffentlich		
Datum 18.04.2023	Aktenzeichen IV.2.6	Federführend: Herr Niewelt

Betreff

S4 - Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und Einflussmöglichkeiten der Stadt Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Bau- und Planungsausschuss	03.05.2023			
Umweltausschuss	10.05.2023			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage wird durch den Bau- und Planungsausschuss und durch den Umweltausschuss zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Hintergrund der Vorlage

Die DB Netz AG plant die Errichtung der S4 über Ahrensburger Stadtgebiet. Im Zuge dessen wurde am 27.10.2022 im Schulzentrum am Heimgarten bereits eine „Dialogveranstaltung Gütertrasse“ mit diversen Akteuren durchgeführt. Formell betrachtet existiert für das Projekt ein Planfeststellungsverfahren, dessen Planunterlagen im Sommer 2023 für den Abschnitt Ahrensburg in die Auslegung gehen sollen.

Um das Projekt zielgerichtet zu begleiten und die kommunale Stellungnahme vorzubereiten soll im Zuge dieser Vorlage die formelle Grundlage dargelegt werden und die Politik und Öffentlichkeit auf einen gemeinsamen Kenntnisstand gebracht werden. Der konkrete Inhalt der Planungen kann schlussendlich erst im Zuge der Auslegung konstruktiv diskutiert werden, da erst dann alle Unterlagen gesichtet und bewertet werden können.

1. Grundsätzliche Planungen der Bahn

Die DB Netz AG plant den Bau der S4, die von Hamburg Altona nach Bad Oldesloe führen soll. Hierfür werden für den Ausbau der Strecke von Hamburg Hasselbrook bis Ahrensburg-Gartenholz insgesamt drei Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Das Gebiet der Stadt Ahrensburg liegt im Planfeststellungsabschnitt 3 (PFA 3). Während

für den PFA 1 bereits Baurecht existiert und der Spatenstich 2020 erfolgt ist, befinden sich die Pläne des PFA 2 (mit dem Geltungsbereich bis zur Landesgrenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein) noch in der Auslegung.

Für den Ahrensburger PFA 3 ist die formell festgelegte Auslegung der Unterlagen aktuell für Anfang Juni bis Anfang Juli 2023 geplant. Diese erfolgt auch in Ahrensburg.

Auf Ahrensburger Stadtgebiet ist geplant, die Strecke um zwei weitere Gleise aus Richtung Hamburg kommend bis Ahrensburg Bahnhof auszubauen. Daran anschließend wird ein Gleis zwischen Ahrensburg Bahnhof und Ahrensburg Gartenholz ergänzt. Die neuen Gleise sollen auf der Nordwestseite der bestehenden Gleisanlage errichtet werden. In diesem Zusammenhang sind mehrere Bauwerke geplant: u.a. Bahnhof Ahrensburg West als neuer Umsteigepunkt zur U-Bahn, Erstellung Brückenbauwerk Brauner Hirsch, Bau einer Schienenüberquerung südlich Ahrensburg West („SÜ G5K5“), Ausbau der Brückenbauwerke entlang der Bahntrasse und des Ostrings.

Die Errichtung der zusätzlichen Gleise und der weiteren erforderlichen Anlagen auf Ahrensburger Stadtgebiet ist derzeit bis 2029 geplant.

Ein besonderes Augenmerk liegt für alle Beteiligte auf folgenden Themen und deren Veränderungen durch die Planungen u.a.:

- Lärmschutz
- Umwelt- und Naturschutz
- Archäologie
- Flächenverfügbarkeit und -beanspruchung
- Denkmalschutz
- Optimierung des ÖPNV
- Zwischennutzungen aufgrund von Baustelleneinrichtungsflächen

Allgemein sei in diesem Zusammenhang auf die veröffentlichten Vorhabenpläne der DB Netz AG hingewiesen. Sie sind einsehbar auf der Homepage www.s-bahn-4.de

2. Rechtlicher Rahmen: Planfeststellungsverfahren

2.1. Allgemeines Verfahren und Inhalte

Planfeststellungsverfahren sind bei maßgeblichen Änderungen und Neubau von Betriebsanlagen von Eisenbahnen notwendig. Grundsätzlich soll nach der Gesetzgebung hierdurch eine gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen sichergestellt werden.

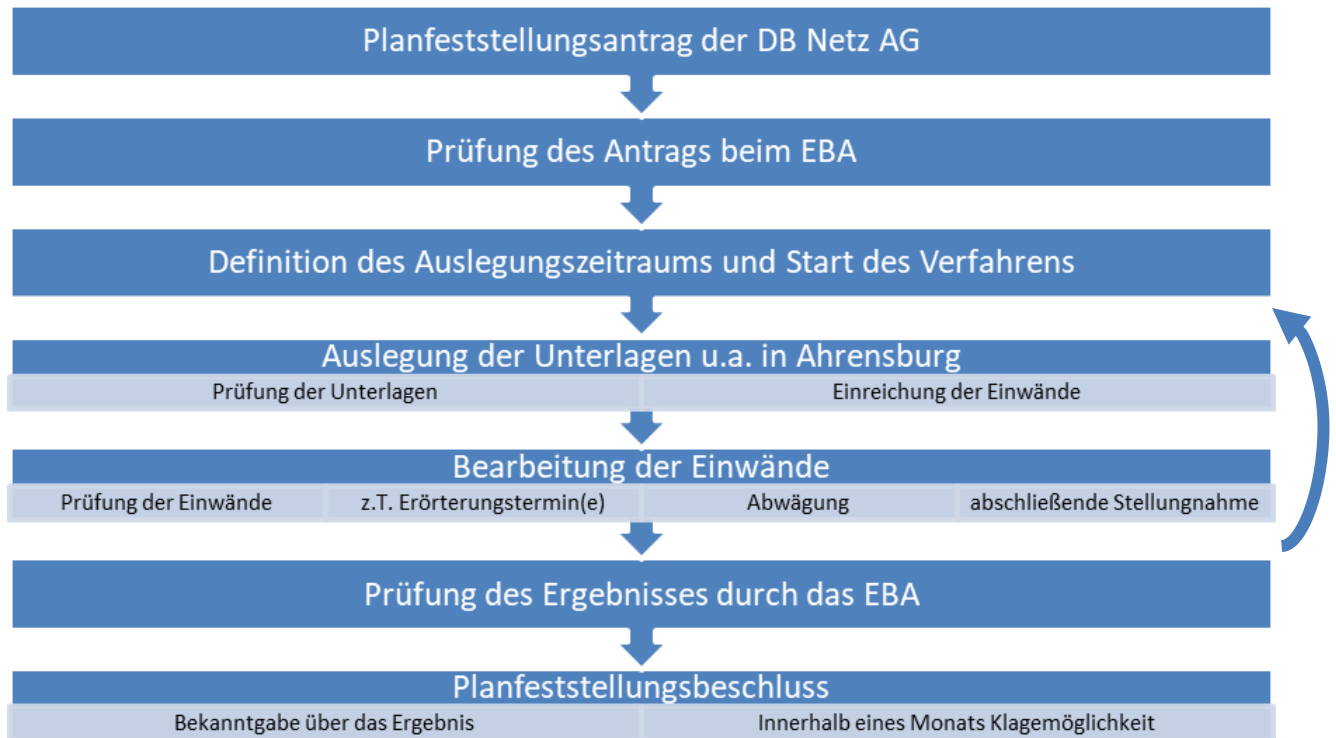
Als relevante Akteure sind hierbei zu nennen:

- Länder Schleswig-Holstein und Hamburg (Träger)
- DB Netz AG (beauftragte Vorhabenträgerin)
- Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde)
- Amt für Planfeststellung Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (Anhörungsbehörde)
- Stadt Ahrensburg (betroffene und zu beteiligende Stadt)

Grundlage des Planfeststellungsverfahrens ist das Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 72 – 78 VwVfg) und zusätzlich im PFA3 das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (§§ 140 – 145 LVwG). Darüber hinaus werden mehrere Rechtsberei-

che der EU, des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein betroffen sein, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Bestandteil der Unterlagen werden zahlreiche Vorhabenpläne und Erläuterungen sein. Dazu werden insbesondere Lagepläne zum Vorhaben, zu den Baustelleneinrichtungsflächen sowie Details zu den Bauwerken vorgelegt. Darüber hinaus werden die Umweltbelange in einer parallelen Umweltverträglichkeitsprüfung (nach § 3a UVPG) zusammenzufassen. Zudem werden unterschiedliche Gutachten ebenfalls ausgelegt. Dazu gehören bspw.: Hydrogeologisches Gutachten, schalltechnische Untersuchung, Erschütterungstechnische Untersuchung etc..



2.2. Rolle und Einflussmöglichkeiten der Stadt Ahrensburg im Verfahren

2.2.1. Als auslegende Behörde

Die Stadt Ahrensburg wird für den Zeitraum der Auslegung die Einsicht in die Planunterlagen der DB Netz AG nach § 140 LVwG für einen Monat vor Ort verantworten. Es ist jedoch nicht damit gleichzusetzen, dass die Stadt Ahrensburg das Vorhaben insgesamt zu verantworten hat. Hierfür sind zum einen das Amt für Planfeststellung Verkehr (kurz: APV) des Landes Schleswig-Holstein und zum anderen die Vorhabenträgerin, die DB Netz AG zuständig. Die eingegangenen Einwände werden lediglich weitergeleitet werden.

2.2.2. Als Träger öffentlicher Belange

Die Stadt muss in dem Verfahren beteiligt werden, da die Planungen ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. Sie hat daher das Recht, Einwände und Anmerkungen vorzubringen. Diese müssen im weiteren Verfahren angehört und abgewogen werden. Sollten erhebliche Belange vorgetragen werden, so ist entweder eine Überarbeitung der Pläne mit ggf. erneuter Auslegung erforderlich oder eine Abwägung der Belange mit Begründung. Sollte dies zu Ungunsten der Stadt erfolgen oder ausbleiben, verbliebe die Möglichkeit eines Klageverfahrens.

Geprüft werden muss, welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, für deren Überwachung die Stadt Ahrensburg zuständig ist. Dazu gehören vor allem:

- Sicherheit: kann die Rettung von Personen oder die Abwehr von Gefahren bspw. aufgrund von Feuer, Unfällen oder anderweitigen Gefahren weiterhin gewährleistet werden?
- Stadtbild: die Verbreiterung der Bahntrasse und die Errichtung neuer oder die Erhöhung vorhandener Lärmschutzwände tangiert die städtebauliche Gestalt der Stadt erheblich. Hierzu zählen insbesondere die historischen Stadtachsen in der Innenstadt, die in jeglichen Planungen der Stadt Einzug finden (u.a. Flächennutzungsplan). Diese könnten durch die Barrierewirkung der Bahntrasse beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Auf die Beeinträchtigungen hat die Stadt Ahrensburg das Recht, Einwände zu erheben und Maßnahmen zur Minderung zu verlangen.
- Wegeverbindungen: Alle Belange als Straßen- und Baulasträgerin sowie sonstige Wegeverbindungen. Sofern Wegeverbindungen existieren oder geplant sind, die durch die Bahntrasse zerschnitten werden oder eine Erschließung verhindert, so kann eine Alternative gefordert werden.
- städtische Planungen: sofern aufgrund der kommunalen Planungshoheit Pläne existieren, die den Planungen zuwiderlaufen, so hat die Stadt Ahrensburg die Möglichkeit Einfluss auszuüben.

Keinen Einfluss hat die Stadt Ahrensburg hingegen auf Fachgebiete, die im Zuständigkeitsbereich anderer Fachbehörden auf Ebene des Kreises oder des Landes liegen. Dazu gehören bspw. der Naturschutz oder Ausgleich (UNB) oder der Denkmalschutz (Denkmalschutzbehörde). Hierzu können lediglich Hinweise gegeben werden.

Sollten Maßnahmen erwünscht bzw. gefordert werden, die den rechtlichen Rahmen übersteigen, so kann die Stadt diese fordern, muss jedoch deren Mehrkosten für Planung und Realisierung übernehmen. Ein Beispiel hierfür ist bspw. eine formell nicht erforderliche Untertunnelung der Bahngleise für eine Wegeverbindung oder den Wildwechsel.

Die Stadt Ahrensburg hat für die Stellungnahme mindestens einen Monat und maximal drei Monate Zeit. Die konkrete Dauer ist von der Anhörungsbehörde vorab bekanntzugeben und liegt derzeit noch nicht vor (vgl. § 140 Abs. 3a LVwG, i.V.m. § 73 VwVfG). Verspätet abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

2.2.3. Als Flächeneigentümerin

Durch die Errichtung der Lärmschutzwände ist denkbar, dass notwendige Abstandsflächen, die auf eigenem Grundstück nachgewiesen werden müssen, auf Grundlage der Landesbauordnung unterschritten werden könnten. Hierzu müssen von den Grundstückseigentümer*innen, demnach auch von der Stadt Ahrensburg, Einwände erhoben werden.

Ein besonderes Augenmerk wird darüber hinaus auf Flächen gelegt, deren Eigentümerin die Stadt Ahrensburg ist. Dies betrifft vrsl. Flächen, die für die Baustellenabwicklung abseits der Gleise erforderlich sind.

Hier sind bspw. Einflussmöglichkeiten bei den Baustelleneinrichtungsflächen vorhanden, sofern Flächen hiervon ausgeschlossen werden sollen und stattdessen Alternativen angeboten werden können.

Auf Nachfrage hinsichtlich einer frühzeitigen Planungen erteilte die DB folgende Auskunft: *„Jede Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter (Erwerb, Dienstbarkeit, vorübergehende Inanspruchnahme) begründet einen Entschädigungsanspruch. Die Höhe der Ent-*

schädigungen hängt sowohl von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung als auch vom Verkehrswert des Grundstückes ab und wird nicht im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. die Belastung oder zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, kann dies in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren geregelt werden.

Wendeplätze, Ausweichflächen und Straßenflächen werden nach dem Oberbodenabtrag auf bisher unbefestigtem Baugrund durch Verdichtung der anstehenden Geländeoberfläche hergestellt und mit einer Straßenoberfläche ausgebaut. Nach Beendigung der Baumaßnahme und Rückbau der Straßenoberflächen werden die geplanten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt bzw. der Ursprungszustand funktional wieder hergestellt. Generell erfolgt eine Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen erfolgt nach Abschluss aller Baumaßnahmen. Nach der Rückgabe fällt die Fläche wieder in ihre ursprüngliche Nutzung zu.“

Nichtsdestotrotz sollten im Zuge der Auslegung und der Einwände der Stadt auch alle Baustelleneinrichtungsflächen und Auflagen an diese mit aufgenommen werden.

2.2.4. Der Bevölkerung

Die Bevölkerung und Eigentümer*innen von Flächen auf Stadtgebiet von Ahrensburg werden aufgrund des Planfeststellungsverfahrens auf die Auslegung hingewiesen und haben das Recht alle Unterlagen einzusehen und hierzu eine Stellungnahme zu verfassen und abzugeben.

Beachtliche private Belange können sein, dass private Flächen durch das Vorhaben beansprucht werden oder auch neu resultierende Abstandsflächen und/oder Verschattungen auf eigenem Grund und Boden (siehe u.a. vorheriger Absatz). Diese Belange müssen ebenfalls durch die Vorhabenträger geprüft und nachvollziehbar abgewogen werden.

2.2.5. Der Einwohnerversammlung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ist eine Einwohnerversammlung vorgesehen. Der Termin hängt davon ab, wann das Planfeststellungsverfahren konkret eröffnet wird.

Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung müssen in einer angemessenen Frist von der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, soweit es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt.

3. Weiteres Vorgehen

Der Zeitraum der Auslegung muss der Stadt Ahrensburg mitgeteilt werden. Die formelle Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wird parallel eingeleitet. Auf der Arbeitsebene finden bereits seit mehreren Jahren Gespräche zwischen der DB Netz AG und der Verwaltung statt. Diese werden fortgeführt.

Darüber hinaus muss auch die öffentliche Diskussion in den politischen Gremien zu dem Projekt und zur Position der Stadt geführt werden, insbesondere auch hinsichtlich der ge-

fassten Resolution aus dem Jahr 2017 (vgl. **Anlage 1**).

Die DB Netz AG teilte darüber hinaus mit zu Beginn der Auslegung eine Veranstaltung zur Vorstellung der Planunterlagen durchzuführen und steht für die weitere Kommunikation und ggf. Veranstaltungen zur Verfügung.

Carola Behr
Stellv. Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage: Resolution der Stadt Ahrensburg aus dem Jahr 2017 mit beigefügtem Rechtsgutachten.